



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 2019

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	4. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen	260
20500	15. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums des Innern Ausstellung und Benutzung von Ruhestandsausweisen für in Pension oder in Rente getretene Angehörige der Landespolizei NRW (Ruhestandsausweise)	260
2051	10. 7. 2019	Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	264
316	5. 7. 2019	Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 der Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenzberatung	275

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
8. 7. 2019	Änderung der Anschrift, Telefon, Fax Herr Claus Securs; Honorarkonsul der Republik Mauritius in Düsseldorf	280
9. 7. 2019	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Köln	280
10. 7. 2019	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg	280
19. 6. 2019	Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg	280

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
8. 7. 2019	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales	285
	Landesrundfunkanstalten	
21. 2. 2019	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	285

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20322****Nebenvergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 2201 – 11.1 – IV C 4

Vom 4. Juli 2019

Die Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken oder die Bedienung von Sammelheizungsanlagen in Dienstgebäuden können ausnahmsweise Beamtinnen und Beamten als Nebentätigkeit gegen Vergütung übertragen werden, soweit diese Arbeiten nicht zum Hauptamt gehören. Bei der Übertragung der Tätigkeit und der Festsetzung der Vergütungen hierfür bitte ich unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 48 bis 58 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1

Die Übertragung der oben genannten Arbeiten als Nebentätigkeit ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Solche Ausnahmefälle können nur dann vorliegen, wenn die Arbeiten nicht zum Hauptamt gehören und auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gefunden werden kann.

2

Vergütungsfähig ist nur die Arbeit, die außerhalb der planmäßigen Dienstzeit geleistet werden muss. Die zu vergütende Arbeitszeit ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auf das wirklich notwendige Maß festzusetzen. In der Regel sollte der in § 49 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes genannte zeitliche Umfang nicht überschritten werden.

3

Als Vergütungen können je Stunde gewährt werden:

3.1

für Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatsentgelts der Entgeltgruppe E 2, Stufe 5, der Anlage B zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (MBI. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2

für die Bedienung von Sammelheizungsanlagen der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatsentgelts der Entgeltgruppe E 3, Stufe 5, TV-L.

Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit oder ähnliches sind nicht zu zahlen. Der Divisor für die Ermittlung des Stundenentgelts beträgt 173,18.

4

Die Nebenvergütung wird monatlich nachträglich durch die für die Zahlung der Bezüge zuständige Dienststelle gezahlt und bei dem Titel nachgewiesen, aus dem die Beamtin beziehungsweise der Beamte ihre beziehungsweise seine Bezüge erhält. Ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Zahlung der Bezüge zuständig, so teilt die Beschäftigungsbehörde bzw. die für die Anweisung der Bezüge zuständige Stelle mit Änderungsmitteilung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung unverzüglich nach Abschluss eines Monats die Höhe der zu zahlenden Nebenvergütung mit.

5

Für Tarifbeschäftigte finden die genannten Bestimmungen keine Anwendung; die tarifvertraglichen Regelungen sind zu beachten.

6

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren.

– MBI. NRW. 2019 S. 260

20500**Ausstellung und Benutzung von Ruhestands- ausweisen für in Pension oder in Rente getretene Angehörige der Landespolizei NRW (Ruhestandsausweise)**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.02.09 –

Vom 15. Juli 2019

1. Allgemeines**1.1**

Zur Ruhe gesetzte Angehörige der Landespolizei NRW, zu denen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte und Regierungsbeschäftigte zählen, erhalten mit Pensions- oder Renteneintritt einen Ruhestandsausweis in Form einer Scheckkarte gemäß Anlage 1.

1.2

Der Ruhestandsausweis bleibt Eigentum der ausstellenden Behörde. Bestehen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung, ist eine Ausstellung zu versagen beziehungsweise kann eine Rückgabe verlangt werden.

1.3

Der Ruhestandsausweis räumt keinerlei hoheitliche oder vollzugspolizeiliche Befugnisse ein. Er dient dem Nachweis, dass die Inhaberin oder der Inhaber ehemalige Angehörige oder ehemaliger Angehöriger der Polizei NRW ist. Insbesondere erleichtert der Ruhestandsausweis die Kontaktaufnahme mit Polizeidienststellen.

2. Ausstellung, Herstellung und Ausgestaltung des Ruhestandsausweises**2.1**

Ausstellende Behörde ist das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW auf Antrag der personalaktenführenden Behörde.

2.2

Hergestellt werden die Ruhestandsausweise durch die Dienstaussweisstelle des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste.

2.3

Für die Herstellung werden silber-graue Kartenrohlinge in Größe einer Scheckkarte verwendet.

2.4

Gestaltung der Vorderseite

Die Vorderseite trägt den Namen und Vornamen der Inhaberin oder des Inhabers, die Aufschrift „Polizei Nordrhein-Westfalen Ruhestandsausweis“ und die Kartennummer zur Identifizierung des Ausweises.

Die Rückseite trägt die ausstellende Behörde, das Ausstellungsdatum, das Unterschriftenfeld sowie den Hinweis „Die Karteninhaberin beziehungsweise der Karteninhaber verfügt über keine hoheitlichen Befugnisse“.

Das weitere Design ergibt sich aus der Anlage 1. Die Vorschriften über die Erstellung des Versorgungsbezügebescheides durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW und das diesbezügliche Verfahren bleiben hiervon unberührt.

3. Datenverarbeitung

3.1

Die Produktion der Ruhestandsausweise erfolgt bei der Dienstaussweisstelle des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste mittels des für die Dienstaussweiserstellung vorhandenen Fachverfahrens und der zugehörigen Hardware.

Die für die Ruhestandsausweise benötigten Daten werden nach der Produktion der Ruhestandsausweise durch die zuständige Sachbearbeitung wieder gelöscht beziehungsweise mit dem nächstfolgenden Datensatz überschrieben. Somit erfolgt bei der Dienstaussweisstelle keine Datenspeicherung und damit keine Verarbeitung in einem „automatisierten Verfahren“.

3.2

Für die Ausstellung der Ruhestandsausweise wird auf folgende Daten zurückgegriffen:

Name:

Vorname:

Ausweisnummer:

Ausstellungsdatum:

3.3

Über die ausgestellten Ruhestandsausweise wird bei den personalaktenführenden Behörden eine Dokumentation geführt. Aus der Dokumentation ergibt sich die Individualnummer des Ausweises. Diese Individualnummer setzt sich zusammen aus der Behördenkennziffer, dem Ausstellungsjahr sowie einer vierstelligen fortlaufenden Nummer.

Regelungen über Form und Inhalt der Dokumentation sowie über den Kreis der Zugangsberechtigten treffen die personalaktenführenden Behörden unter Beachtung der datenschutz- und etwaigen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen.

4. Versagungsgründe

4.1

Liegen der oder dem Dienstvorgesetzten, der oder dem letzten Dienstvorgesetzten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Ruhestandsausweises vor, teilen sie der personalaktenführenden Behörde mit, dass ein Versagungsgrund für die Ausstellung eines Ruhestandsausweises vorliegt.

4.2

Solange der Polizeidienstaussweis nicht zurückgegeben wurde, besteht ein Versagungsgrund für die Ausstellung eines Ruhestandsausweises, es sei denn, es liegt im Falle des Verlustes eine Verlustmeldung gemäß Nummer 2.2.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 12. April 2010 (MBl. NRW. S. 578) vor.

4.3

Erfolgt keine Einwilligung gemäß Nummer 6.1 in die nach Nummer 3.2 erforderliche Speicherung personenbezogener Daten, liegt ein Versagungsgrund vor.

4.4

Liegen Versagungsgründe vor, erfolgt keine Ausstellung eines Ruhestandsausweises. Die Entscheidung trifft die letzte personalaktenführende Behörde.

5. Ausgabe, Einziehung und Verlust von Ruhestandsausweisen

5.1

Ausgabe und Einziehung der Ruhestandsausweise obliegen der letzten personalaktenführenden Behörde. Die Ausgabe und Einziehung sind aktenkundig zu machen.

5.2

Die Aushändigung des Ruhestandsausweises setzt eine persönliche Entgegennahme und die Unterzeichnung einer Erklärung gemäß Anlage 2 über

- a) die Belehrung im Sinne der Nummern 1.2, 1.3, 5.2 und 5.3,
- b) die Einwilligung in die nach Nummer 3.2 erforderliche personenbezogener Daten sowie
- c) den Empfang des Ausweises voraus.

Die Erklärung ist zur Personalakte zu nehmen.

5.3

Kommt ein Ausweis durch eine Straftat oder auf sonstige Weise abhanden, erfolgt die Ausschreibung zur Sachfahndung nach Maßgabe einschlägiger Vorschriften durch die anzeigenaufnehmende Dienststelle. Die personalaktenführende Behörde ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

6. Rückgabe von Ruhestandsausweisen

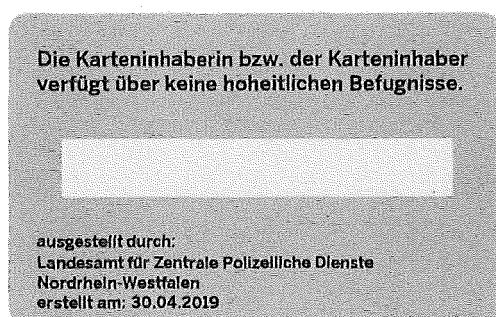
6.1

Werden nach Ausstellung eines Ruhestandsausweises Versagungsgründe bekannt, kann die ausstellende Behörde die Inhaberin und den Inhaber zur Rückgabe des Ruhestandsausweises auffordern. Im Falle der Aberkennung des Ruhegehaltes nach § 12 Landesdisziplinargesetz NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, haben die Inhaberin und der Inhaber den Ruhestandsausweis bei der letzten personalaktenführenden Behörde zurückzugeben. Der Ausweis wird dort vernichtet.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
Dr. Lesmeister

Anlage 1**Layout Ruhestandsausweis**Kartenvorderseite
bei EinzelnamenKartenvorderseite
bei DoppelnamenKartenrückseite
mit Unterschriftsfeld

Die Ausweiskarten bestehen aus der abgebildeten Vorder- und Rückseite.

Anlage 2**(Polizeibehörde)****Empfangsbestätigung**

Ich bestätige hiermit, den
Ruhestandsausweis Nummer erhalten zu haben,

Ich habe den Erlass „*Ausstellung und Benutzung von Ruhestandsausweisen für in Pension oder in Rente getretene Angehörige der Landespolizei NRW (Ruhestandsausweise)*“ vom 15. Juli 2019 (MBL NRW. S. 260) zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich darüber unterrichtet worden, dass der Ruhestandsausweis Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, keinerlei hoheitliche oder sonstige vollzugspolizeiliche Befugnisse einräumt und gegen Missbrauch zu schützen ist.

Er dient dem Nachweis, dass der Inhaber oder die Inhaberin ehemalige Angehörige oder ehemaliger Angehöriger der Polizei NRW ist. Insbesondere erleichtert der Ruhestandsausweis die Kontaktaufnahme mit einer Polizeidienststelle.

Ich verpflichte mich, den Verlust des Ruhestandsausweises der letzten personalaktenführenden Stelle mitzuteilen, im Falle der Aberkennung des Ruhegehaltes nach § 12 Landesdisziplingesetz NRW oder nach Aufforderung durch die ausstellende Behörde den Ruhestandsausweis der ausstellenden Behörde zurückzugeben, sowie dafür Sorge zu tragen, dass der Ausweis im Falle meines Todes an die ausstellende Behörde zurückgegeben wird.

Die Ausstellung des Ruhestandsausweises ist mit der Speicherung personenbezogener Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum), der Ausweisnummer und des Ausstellungsdatums verbunden.

Mit der Speicherung erkläre ich mich einverstanden.

....., den
(Ort/ Datum)

.....
(Name/Amtsbezeichnung des Empfängers)

.....
(Unterschrift)

2051

**Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die
Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistun-
gen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungs-
widrigkeiten durch die Ordnungsbehörden**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 432 – 57.04.16 –

Vom 10. Juli 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 2. November 2010 (MBL NRW S. 786), der zuletzt durch Runderlass vom 29. Dezember 2015 (MBL NRW 2016 S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 2.4.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, erhält er die Möglichkeit, mit Kredit- oder Girocard (ehemals EC-Karte) das Verwarnungsgeld zu bezahlen. Hierbei handelt es sich um das Verfahren „Bargeldloser Einzug von Verwarnungsgeldern und Sicherheitsleistungen“ (BARVUS).“

b) In Satz 3 wird das Wort „Zahlschein“ durch das Wort „Zahlungsaufforderung“ sowie die Angabe „3“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

c) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Es ist ein Datenerfassungsbeleg (Anlage 13) zu fertigen, der gemeinsam mit der Kopie der Zahlungsaufforderung der Erfassung im IT-Verfahren OWiPol NRW zur Überwachung des Zahlungseinganges und – im Falle der nicht fristgerechten Zahlung – der Wandlung in eine Ordnungswidrigkeitenanzeige dient.“

2.

In Nummer 6 Satz 2 wird die Zahl „3“ und das daran anschließende Komma gestrichen.

3.

Die Anlagen 1, 4 und 13 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung. Die Anlage 14 aus dem Anhang zu diesem Erlass wird angefügt.

4.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1**Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren**

(Verwarnungsgelder, Sicherheitsleistungen und abwendbare Haftbefehle)

1. Elektronisches Zahlungsverfahren am Terminal

- 1.1 Die Zahlung durch den Betroffenen erfolgt für Verwarnungsgelder und Sicherheitsleistungen grundsätzlich bargeldlos unter Einsatz eines Zahlungsterminals. Für den Bereich der abwendbaren Haftbefehle ist die bargeldlose Zahlung neben der Barzahlung eine weitere Möglichkeit.
- 1.2 Nach Einschalten des Terminals ist zunächst die Behördenkennziffer (BKZ) sechsstellig für die jeweilige Polizeibehörde zu bestätigen beziehungsweise einzugeben. Die ersten drei Ziffern identifizieren die Behörde, die übrigen Ziffern stehen für weitere räumliche oder organisationsbezogene Zuordnungen und Auswertungen zur Verfügung.
- 1.3 Im Menü des Zahlungsterminals ist zu wählen zwischen den Transaktionsgruppen
 - VG - Verwarnungsgeld
 - SL - Sicherheitsleistung
 - HB - Haftbefehl
 - Waffengebühr (nur durch Direktion Zentrale Aufgaben)
 - Abschleppgebühr (nur durch Direktion Zentrale Aufgaben)
 - Veräußerungserlös (nur durch Direktion Zentrale Aufgaben)

Grundsätzlich sind gesicherte Zahlungen durchzuführen. Dabei ist die Kreditkarte beziehungsweise die Girocard (ehemals EC-Karte) einzulesen und der entsprechende Zahlungsbetrag einzugeben. Hier hat die beziehungsweise der Betroffene bei einem Zahlvorgang mit Eingabe der PIN diese selbständig einzugeben. Die Polizeibeamtin beziehungsweise der Polizeibeamte oder die oder der Bedienstete der Behörde darf die PIN weder erfragen noch selbst eingeben.

Das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) als Zahlungsverfahren wird vom Terminal nur freigeschaltet, wenn aufgrund mangelnden GSM-Empfangs die Möglichkeit der Online-Zahlung nicht zur Verfügung steht.

- 1.4 Die unter Punkt 1.3 genannten Verfahren Sicherheitsleistung und Haftbefehl können ausschließlich im sicheren Online-Verfahren, nicht mit dem ELV, zur Zahlung gebracht werden.
- 1.5 Mit dem Zahlungsverfahren (ELV) werden zwei Papierbelege ausgedruckt. Der erste, vom Betroffenen unterschriebene, verbleibt bei der Polizeibehörde, der zweite wird dem Zahlenden als Quittungsbeleg ausgehändigt.

Bei Verwendung einer Kreditkarte ist der Beleg, der bei der Polizei verbleibt (Ausdruck Nummer 1. Hier kann die komplette Kreditkartennummer sichtbar sein), umseitig vom Zahlungspflichtigen zu unterschreiben. Den zweiten Ausdruck erhält der Zahlungspflichtige als Quittung. Auf diesem Beleg ist die Kreditkartennummer nur teilweise (maskiert) dargestellt.

Wird die Zahlung durch Verwendung einer Girocard (ehemals ec-Karte) oder Kreditkarte mit PIN-Eingabe durchgeführt, entfällt die Notwendigkeit der Unterschrift des Betroffenen.

Bei Anwendung des ELV-Verfahrens muss bei Zahlung mit Girocard (ehemals ec-Karte) die Einverständniserklärung auf der Vorderseite von Ausdruck Nummer 1 (Behördenbeleg) vom Zahlungspflichtigen unterschrieben werden.

- 1.6 Die Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise der Polizeivollzugsbeamte ist verpflichtet, die Unterschrift und die Identität des Karteninhabers, insbesondere bei Zahlungen ohne PIN, zu überprüfen.
- 1.7 Bei den Transaktionsgruppen SL und HB ist zu beachten, dass zu dem Betrag die jeweils aktuelle Transaktionsgebühr und die Verwaltungs- beziehungsweise Verfahrenskosten in der Regel hinzuzurechnen sind. Die Terminal-ID und die Belegnummer sind auf der „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ beziehungsweise dem HB zu notieren oder es ist ein Beleg-Doppel auszudrucken und zum jeweiligen Vorgang zu nehmen.
- 1.8 Die Durchsetzung von Haftbefehlen, die zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erlassen sind, kann im Sinne von § 51 Absatz 4 Strafvollstreckungsordnung sowohl durch Barzahlung als auch auf elektronischem Wege abgewendet werden. Hierbei ist § 459 b StPO zu beachten. Zahlungen werden zunächst auf die Geldstrafe angerechnet, anschließend auf evtl. Nebenkosten und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens.

Führt die Addition der Transaktionsgebühr in Höhe von derzeit 1,81 Euro zu einer Überschreitung des Verfügungsrahmens der Karte des Zahlungspflichtigen, ist zunächst nur die Geldstrafe – ohne Berechnung der Transaktionsgebühr – zu berechnen. Die Transaktionsgebühr ist den Verfahrenskosten hinzuzurechnen und separat beizutreiben.

Die Forderungsabtretung an den Generalunternehmer (GU), wie sie für den Bereich der Verwarnungsgelder vorgesehen ist, ist bei abwendbaren Haftbefehlen ausgeschlossen.
- 1.9 Damit die Zahlungen im Rechenzentrum des GU tatsächlich veranlasst werden können, muss neben der eigentlichen Buchung am Terminal zusätzlich bei Dienstschluss beziehungsweise bei Übergabe des Zahlungsterminals oder bei Wechsel der BKZ ein Kassenschnitt durchgeführt werden. Mit dem Kassenschnitt wird gleichzeitig ein weiterer Papierbeleg erzeugt, der alle Transaktionen (Zahlungen und Zahlungsaufforderungen) seit dem letzten Kassenschnitt zusammenfassend abbildet. Dieser Kassenschnitt ist durch die veranlassende Polizeivollzugsbeamtin beziehungsweise den veranlassenden Polizeivollzugsbeamten zu unterschreiben und mit den Einzelbelegen der Girocard beziehungsweise Kreditkartenzahlungen an die für den Haushalt zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten und dort für zehn Jahre aufzubewahren. Die Einzelbelege der Zahlungsaufforderungen verbleiben auf dem jeweiligen Datenerfassungsbeleg. Sie sind für den Haushalt nicht relevant.
- 1.10 Hat eine Betroffene beziehungsweise ein Betroffener im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Verkehrsverstoßes und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes eine Zahlungsaufforderung von der Polizei erhalten, weil er vor Ort zur sofortigen bargeldlosen Zahlung nicht in der Lage war, und begehrt später bei einer beliebigen Polizeidienststelle in Nordrhein-Westfalen die sofortige elektronische Zahlung, so ist ihm diese Möglichkeit zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass zu Beginn der Buchung die BKZ der Polizeibehörde eingegeben wird, die den Zahlschein ausgestellt hat. Eine Durchschrift des Buchungsbelegs ist mit der Zahlungsaufforderung (Kundenbeleg) des Betroffenen umgehend an die ausstellende Polizeibehörde zur Berücksichtigung bei der Überwachung des Zahlungseingangs von Zahlscheinen zu übersenden und dort aufzubewahren. Das Original bleibt bei der vereinnahmenden Behörde.

2 Abrechnungsverfahren

- 2.1 Die Einziehung der Beträge von den Konten der Zahlenden erfolgt für das BARVUS-Verfahren durch den GU.

- 2.2 Die Beträge der durch den Kassenschnitt eingeleiteten Zahlungsvorgänge (ausschließlich Verwarnungsgelder, nicht Zahlungsaufforderungen) werden durch den GU zunächst auf ein zentrales Pool-Konto geleitet. Von diesem Konto erfolgt täglich durch den GU anhand von Steuerungsdaten (TV-Nummer, dreistellige BKZ, Kennung Transaktionsgruppe, vierstelliger Tagesstempel) eine automatische Weiterleitung der Beträge getrennt nach Transaktionsarten als jeweilige Sammelüberweisung zugunsten der jeweiligen Zielkonten der Polizeibehörden.
- 2.3 Die durch den GU überwiesenen Sammelzahlungen VG sind von den Landeskassen nach Dienststellen getrennt bei Kapitel 03 110 Titel 112 01 zu buchen, d. h. werden auf die jeweiligen TV-Konten der Polizeibehörden gebucht. Hierzu ergeht mit dem Runderlass „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden“ eine allgemeine Annahmeanordnung.
- 2.4 Mittels HKR-Auskunft sind die Polizeibehörden in der Lage, den Stand ihrer Konten einzusehen. Mit dem dort ablesbaren vierstelligen Tagesstempel sind die durch den GU überwiesenen Gesamtsummen der Transaktionsgruppen je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.
- 2.5 Die Transaktionen der Transaktionsgruppe Haftbefehle sind wie die Sicherheitsleistungen von den Landeskassen bei den Verwahrungen zu buchen. Die Polizeibehörden werden über die Höhe der jeweilig eingegangenen Summe SL und HB von den Landeskassen benachrichtigt. Die jeweilige Zuordnung dieser Beträge zu den eigentlichen Zahlungsempfängern (Staatsanwaltschaft/Gerichtskasse, Bundesamt für Güterverkehr, Bußgeldstelle, Kreiskasse etc.) erfolgt manuell durch die Polizeibehörde, bei den SL auf der Grundlage „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ beziehungsweise aufgrund der Haftbefehle. Die Landeskassen nehmen daraufhin die Überweisungen vor. Anhand des durch die Landeskassen mitgeteilten vierstelligen Tagesstempels sind die überwiesenen Gesamtsummen je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente ebenfalls identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.
- 2.6 Die von ausländischen Verkehrsteilnehmern ausnahmsweise bar bezahlten Verwarnungsgeldbeträge (mit vereinfachter Ausstellung des Formulars „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“) werden in Anlehnung an das Verfahren „Sicherheitsleistung“ an die jeweilige Landeskasse weitergeleitet und dort in den Landeshaushalt vereinnahmt.

3 Controlling-Komponente

- 3.1 Die Transaktionsdaten (Transaktionsgruppe, Datum und Uhrzeit, BKZ, Betrag, Zahlungsart, TBNR, Örtlichkeit, Freitextfeld 1 [Verkehrsbeteiligungsart], Freitextfeld 2, Kassenzeichen [nur bei Zahlungsaufforderungen]) werden durch den GU täglich an das IT-Verfahren Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW übertragen und dort dargestellt.
- 3.2 Die Controlling-Komponente umfasst im Wesentlichen folgende Funktionen:
- 3.2.1 Belegkontrolle, mit deren Hilfe eine Polizeibehörde über die Papierbelege manuell stichprobenartig oder vollständig prüfen kann, ob die durch die Polizei veranlassten Transaktionen vom GU auch mit den richtigen Daten berücksichtigt worden sind und auf den Konten der Polizei eingegangen sind. Die Daten zu den Transaktionen sind in der Regel spätestens 24 Stunden nach dem Kassenschnitt in der Controlling-Komponente verfügbar.
- 3.2.2 Preisabgleich, um eine Rückrechnung zwischen aufgenommenen Transaktionen (Stückzahl) und gutgeschriebenen Beträgen (Summe abzüglich der Gebühren nach Stückzahl) zugunsten des GU zu ermöglichen.

- 3.2.3 Rückverfolgung, um einzelne Buchungsvorgänge vom Poolkonto des GU auf ein Konto der Polizeibehörden nachvollziehen zu können.
- 3.2.4 Reporting und Statistik, um alle in der Controlling-Komponente enthaltenen Informationen zu Transaktionen und erfolgten Zahlungen zur Erstellung von Übersichten und Auswertungen zur Anzahl, deren zeitliche Verteilung und organisatorischen Zuordnung einzusehen.
- 3.3 Der Zugriff auf die Controlling-Komponente erfolgt vom Arbeitsplatz-PC mit IntraPol-Zugang über den Internet-Explorer. Der Zugriff ist über ein Berechtigungskonzept beschränkt. Die Zulassung und Administration der Berechtigten erfolgt zentral durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW.
- 3.4 Die Controlling-Daten werden zusätzlich täglich an Führungs- und Informationssystem der Polizei NRW übertragen, dort weiterverarbeitet und stehen den Behörden dort tagesaktuell zur Verfügung.

4 Handhabung und Unterbringung der Zahlungsterminals

- 4.1 Das Zahlungsterminal wird in einer gepolsterten Schutztasche ausgeliefert. In dieser Tasche wird zusätzlich eine Ersatzpapierrolle und gegebenenfalls der Reserveakku vorgehalten.
- 4.2 Die bei den Transaktionen erzeugten Papierbelege (BARVUS-Zahlungen) und Kassenschnitte sind ebenfalls in dieser Tasche oder an einem ähnlich geeigneten Ort aufzubewahren und umgehend an die für den Haushalt zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten.
- 4.3 Der Händlerbeleg der Zahlungsaufforderung ist sofort nach dem Ausdruck auf den Datenerfassungsbeleg (DEB) zu kleben.
- 4.4 Das Terminal ist in dieser Tasche aufzubewahren und in den Fahrzeugen so unterzubringen, dass es im Falle eines Unfalls oder sonstigen Aufpralls nicht zur Beeinträchtigung der Gesundheit von Insassen führen kann und insbesondere während des Transportes von Personen gegen unbefugten Zugriff oder Wegnahme geschützt ist.
- 4.5 Das Zahlungsterminal ist wie alle elektronischen Geräte nur bedingt für den Einsatz bei widrigen Witterungsbedingungen geeignet und deshalb gegen Feuchtigkeit (zum Beispiel Regen), extreme Temperaturen und harte Stöße (wegen des Sicherheitsmoduls) zu schützen.
- 4.6 Der Betrieb des Terminals in geschlossenen Fahrzeugen ist aufgrund der im Zusammenhang mit dem GSM-Modul entstehenden Abstrahlung auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei Störungen ist die Störungsstelle/Hotline des Generalunternehmers (069/25 49 91 56) anzurufen. Sobald die Verbindung zustande gekommen ist, kann in der Sprachbox durch Anwahl der 1 die kaufmännische Hotline für Fragen zu Zahlungsvorgängen und zur Controlling-Komponente und durch Anwahl der 2 die technische Hotline für Fragen bei Störungen am Zahlungs-Terminal erreicht werden.

Bei sonstigen Problemen ist die IT-Leitstelle des Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (0203/4175-2222 oder CNPol 07/223-2222) zu kontaktieren.

Anlage 4**Hinweise und Belehrung zur Verwarnung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihnen wird vorgeworfen, gegen deutsche Gesetze verstoßen und eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Die Ordnungswidrigkeit ist jedoch geringfügig. Die Angelegenheit kann daher mit einer Verwarnung und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes erledigt werden, sofern Sie damit einverstanden sind und das Verwarnungsgeld sofort bezahlen. Eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter ist befugt, ein Verwarnungsgeld bis zur Höhe von 55 Euro zu erheben.

Falls Sie mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sind, müssen Sie mit einem Bußgeldbescheid durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls mit der Weiterleitung an das Gericht rechnen. Um die Durchführung dieses Verfahrens sicherzustellen, ordnet die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte eine Sicherheitsleistung an.

Hinweise zur Niederschrift über eine Sicherheitsleistung

1. Angabe Ihrer Personalien als beschuldigte oder betroffene Person.
2. Angabe von Datum, Ort und der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die Ihnen vorgeworfen wird.
3. Damit die Durchführung des Straf- oder Bußgeldverfahrens sichergestellt wird, haben Sie zur Abwendung der Festnahme bzw. für die zu erwartende Geldstrafe oder Geldbuße und für die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit kann, falls Sie nicht über eine akzeptierte EC-, Kredit- oder Flottenkarte verfügen, in Euro, einer dem Geldbetrag entsprechenden anderen Währung oder mit Reisescheck, im Ausnahmefall in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen geleistet werden. Wenn Sie die Sicherheitsleistung nicht freiwillig erbringen, können Beförderungsmittel oder andere Gegenstände, die Sie mit sich führen und Ihnen gehören, beschlagnahmt werden. Der Geldbetrag bzw. die Gegenstände werden an die zuständige Behörde abgegeben. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die von Ihnen nicht innerhalb eines Monats eingelösten Gegenstände verwertet werden. Im Falle einer rechtskräftigen Ahndung treten sie den Betrag an die Kasse der zuständigen Behörde (Gericht oder Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle) ab, die ihn mit der Geldstrafe oder Geldbuße und den Kosten des Verfahrens verrechnen wird. Sofern keine oder eine Geldstrafe oder Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, wird der nicht benötigte Betrag an die angegebene Anschrift überwiesen.
4. Von Ihnen ist eine im zuständigen Gerichtsbezirk wohnende Person als „Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter“ zu benennen. Sie empfängt für Sie die Schriftstücke des Gerichts oder der Bußgeldstelle und sendet diese an Sie weiter. Die Zustellungsberechtigte oder der Zustellungsberechtigte ist nicht berechtigt, für Sie Rechtsmittel einzulegen. Falls Sie keine geeignete Person benennen können, macht Ihnen die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte einen Vorschlag.
5. Die Staatsanwaltschaft kann unter Umständen mit Ihrer Zustimmung und mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Zahlung einer Geldbuße absehen. Die Tat kann dann nicht mehr als Vergehen bestraft werden. Das Verfahren wird, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen und ohne Eintragung in das Bundeszentralregister endgültig eingestellt.

Sie können erklären, dass Sie mit einer eventuellen Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO unter Verrechnung der Sicherheitsleistung einverstanden sind.

Geben Sie bitte weiter an, ob Sie für den Fall, dass keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, mit der Abführung der Sicherheitsleistung bzw. des überbezahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden sind oder eine Rückzahlung wünschen. Für diesen Fall ist eine Bankverbindung zu nennen. Für den Fall, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird, können Sie beantragen, von der Pflicht zum Erscheinen entbunden zu werden.

6. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, eine Durchschrift der „Niederschrift über die Sicherheitsleistung“ und eine schriftliche Belehrung erhalten zu haben. Die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte bestätigt durch Unterschrift den Empfang der von Ihnen geleisteten Sicherheit.

BARVUS Zahlungsaufforderung

Anlage 13

BKZ		☐ mit Beiblatt ☐ Sicherheitsleistung	
		☐ Schriftl. Verwarnung ☐ Vermögensabschöpfung	
Tatort			i.g.O.
Straße			a.g.O.
Tatort Zusatz z. B. Straße vor Haus Nr. / BAB KM / Fahrtrichtung			BAB
Tattag (Datum)			Tatzeit (Uhrzeit)
Vorwurf mit Erläuterungen z. B. des Verkehrszeichens, der Behinderung etc. ggf. Rückseite benutzen	TBNR / Stichwort / Konkretisierung		Abstands- messung
			Festgestellte Geschwindigkeit NETTO
			Geschwindigkeit zugelassen
			Geschwindigkeit gemessen
Betrag in Höhe von	€	Verwarnung abgelehnt ☐	Geschwindigkeit gemessen
Verkehrsbeteiligung	☐ Zutreffendes hier eintragen	1 = Führer 3 = Führer+Halter 5 = Radfahrer 7 = Verantwortl. 9 = sonst. Verkehrsteilnehmer 2 = Halter 4 = Fußgänger 6 = Reiter 8 = Mitfahrer 0 = Hundehalter W = Werksverkehr P = Personen- G = Güterverkehr	
Kfz Kennz.-Art (auch für Anhänger verwenden)	☐ Zutreffendes hier eintragen	0 = StVZO 2 = Ausfuhr-Kz. 3 = Dienst-Kz. 4 = Überführungs-Kz. 6 = Auslands-Kz. 9 = Versicherungs-Kz.	Kfz-Kz Zusatz
Kfz Zusatz	☐ PKW ☐ KOM ☐ mit Fahrgästen ☐ LKW bis 3,5 t ☐ LKW bis 7,5 t ☐ LKW > 7,5 t ☐ SZM ☐ Gefahrgut ☐ mit Anhg./Aufg. ☐ 2-Rad		
Kfz Fabrikat		zul. Gesamtgewicht Kfz	Kfz-Nationalität
Anhänger Kennzeichen		Kz-Art Ziff. s. Kfz	zul. Gesamtgewicht Anh.
Beweismittel	☐ Protokoll (z. B. Laser / Provida / Wiegeprotokoll / Blutprobe)		☐ Foto/Video
	☐ Sonstiges		☐ Schaublatt / Ausdruck EG-KG
	☐ Unterlagen beigelegt		☐ Unterlagen werden nachgereicht
Anzeigende/r	Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle, Telefon		
Zeuge Zeile 1	bei sonstigen Zeugen, komplette Anschrift - und immer Telefon TAGSÜBER für Rückfragen !		
Zeuge Zeile 2			

FORTSETZUNG auf der RÜCKSEITE - BEMERKUNGEN / ADRESSEN / ERGÄNZUNGEN

Bemerkungen						
Anhörung Betroffener nach Belehrung	☐ Ja	☐ Nein	Sonstiges	☐ Sicherstellung	☐ Schleppung / Versetzung	
Einlassung des Betroffenen						
Funktion	☐ Betroffener	☐ Rechtsvertreter	☐ Gesetzlicher Vertreter	☐	Zustellungsbe- vollmächtigter	
Personentyp	☐	Zutreffendes hier eintragen H = Halterin / Halter F = Führerin / Führer B = Betroffene / Betroffener				
Anrede	☐	Zutreffendes hier eintragen 1 = Herr 2 = Frau 3 = Kind/Jugendliche/r (Erziehungsberechtigte) 4 = Eheleute 5 = Haltergemeinschaft 0 = Firma / Kanzlei			Titel	
Geburtsdatum			Geburtsort		Nationalität	
Name						
Geb. - Name					Personalienfeststellung (anhand)	
Vorname					BPA / Pass / FS	
Straße / Hausnummer					eigene Angaben	
PLZ / Wohnort					Sonstige Ausweise (nähere Bezeichnung)	
Telefon				Land		
E-Mail				Fax		
Zusatz	Achtung - zwingend Zusatzeintrag bei Kindern / Jugendlichen hier Erziehungsberechtigte /r - oder z. B. britischen Militärangehörigen - Rang - BFPO-Nummer - ID-Nummer - Einheit - Standort				Unterschrift Anzeigende / Anzeigender	

K-U-N-D-E-N-B-E-L-E-G
ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG
 POLIZEI Nordrhein-Westfalen
<i>Behörde</i>
BKZ: 123 456
<i>TT.MM.JJJJ, HH:MM Uhr</i>
Sie wurden soeben durch die Polizei wegen einer persönlich erläuterten Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 56, 57 OWiG mit einem Verwarnungsgeld verwarnt.
Sie haben nach einer Belehrung zum Weigerungsrecht erklärt, mit dem Verwarnungsgeld einverstanden zu sein.
Um das Verwarnungsgeldverfahren abzuschließen, überweisen Sie bitte das Verwarnungsgeld von Betrag: 00 Euro unverzüglich oder zahlen es bei einem Geldinstitut bar ein. Damit wird die Verwarnung wirksam.
Geht der Betrag innerhalb einer Woche nicht ein, müssen Sie mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige und der Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem Ihnen gegebenenfalls weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.
Empfänger: <i>Landeskasse Düsseldorf</i> IBAN: <i>DE34 3005 0000 0002 2224 12</i> BIC: <i>WELADEDXXX</i>
Verwendungszweck: <i>123 456 789 012 345</i>
Bitte tragen Sie ausschließlich diesen Verwendungszweck ein, damit Ihre Zahlung maschinell zugeordnet werden kann. Kann die Zahlung nicht zugeordnet werden, müssen Sie mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige und der Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem Ihnen gegebenenfalls weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.
GIRO-CODE: 

H-Ä-N-D-L-E-R-B-E-L-E-G AUSDRUCK FÜR DIE POLIZEI
Beleg Zahlungsaufforderung BKZ: 123 456
<i>TT.MM.JJJJ, HH:MM Uhr</i>
TBNR 123 456
Verwendungszweck: <i>123 456 789 012 345</i>
Betrag: 00 EUR
Barcode/QR-Code:  10012345678902
Ausdruck bitte auf Datenerfassungsbeleg OWiPol NRW kleben.

316

Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 der Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenzberatung

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Vom 5. Juli 2019

1

Gegenstand

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde erkennt gemäß § 305 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 1. Februar 2019 (GV. NRW. S. 114) die Eignung von Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung an.

Zweig-, Neben- und Außenstellen sowie sonstige räumlich getrennte Teile von Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen gelten als eigene Stellen, für die eine eigene Anerkennung erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hauptstelle von der Bezirksregierung Düsseldorf oder von der in einem anderen Bundesland zuständigen Behörde anerkannt wurde.

2

Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung als geeignete Stelle sind die nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung genannten Kriterien zu erfüllen. Die folgenden Einzelheiten sind dabei zu beachten.

2.1

2.1.1

Die Stelle hat anhand von entsprechenden Zeugnissen oder Urkunden nachzuweisen, dass bei ihr eine Person tätig ist, die Absolventin oder Absolvent eines der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung genannten Studiengänge ist oder über eine der dort genannten abgeschlossenen Ausbildungen verfügt.

2.1.2

Alternativ hat die Stelle anhand von entsprechenden Zeugnissen oder Urkunden nachzuweisen, dass bei ihr eine Person tätig ist, die einen vergleichbaren Studiengang absolviert hat oder über eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt.

2.1.3

Als vergleichbarer absolvierter Studiengang im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 b des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung gilt beispielsweise der Studiengang Diplompädagogik mit der Studienrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit.

2.1.4

Die Beschäftigung dieser Person im geforderten Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit hat die Stelle anhand von Arbeitsverträgen nachzuweisen. Die Person muss sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

2.2

2.2.1

Als zuverlässig gelten Personen,

- a) die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- b) gegen die keine rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen sowie keine Ermittlungsverfahren oder Anklagen wegen strafrechtlicher Delikte vorliegen und
- c) gegen die keine vollziehbaren unanfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde oder keine rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen vorliegen, die gemäß § 10 des Bundeszentralregistergesetzes

zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, in das Bundeszentralregister einzutragen sind.

Liegen in den Buchstabe b und c genannte Entscheidungen oder Verfahren gegen die Person vor, gilt sie als zuverlässig, sofern diese nicht darauf schließen lassen, dass die Person in Zukunft ihre beruflichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

Die Anerkennungsbehörde kann darüber hinaus weitere Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit heranziehen, welche darauf schließen lassen, ob die Person in Zukunft ihre beruflichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen wird.

2.2.2

Die erforderliche Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers sowie ihrer vertretungsberechtigten Personen und der Leiterin oder des Leiters der Stelle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung gilt als gewährleistet, wenn die Betreiberin oder Betreiber der Stelle ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in NRW, die Verbraucherzentrale NRW oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. In anderen Fällen ist die Zuverlässigkeit gemäß den Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.4 nachzuweisen.

2.2.2.1

Ist die Betreiberin oder der Betreiber einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen, gilt die Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers als gewährleistet, wenn der Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege dies verbindlich erklärt. Die Zuverlässigkeit der Leiterin und des Leiters der Stelle ist nachzuweisen.

2.2.2.2

Sonstige gemeinnützige Betreiberinnen und Betreiber müssen ihre Zuverlässigkeit, die Zuverlässigkeit ihrer vertretungsberechtigten Personen sowie die Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters der Stelle nachweisen.

2.2.2.3

Unternehmen, die für ihre Beschäftigten eine Sozial- und Schuldnerberatungsstelle unterhalten, müssen ihre Zuverlässigkeit, die Zuverlässigkeit ihrer vertretungsberechtigten Personen sowie die Zuverlässigkeit der für die Beratungsstelle verantwortlichen Person nachweisen.

2.2.2.4

Gewerbliche Betreiberinnen und Betreiber müssen ihre Zuverlässigkeit, die Zuverlässigkeit ihrer vertretungsberechtigten Personen sowie die Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters nachweisen.

2.3

2.3.1

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung ist als gewährleistet anzusehen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 2.3.1.1 bis 2.3.1.2 erfüllt sind.

2.3.1.1

Die Betreiberin oder der Betreiber hat die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben glaubhaft zu machen. Hierzu ist insbesondere darzustellen, wie die organisatorische und fachliche Aufsicht über die Leiterin oder den Leiter sowie die Fachkräfte der Stelle ausgeübt wird und mit welcher Funktion bei der Betreiberin oder dem Betreiber die organisatorische und fachliche Aufsicht verknüpft ist. Die organisatorische und fachliche Aufsicht über die Leitung kann in der Regel nicht durch die Leiterin oder den Leiter selbst ausgeübt werden.

2.3.1.2

Die Beratungsstelle muss über die notwendige technische, organisatorische und räumliche Ausstattung verfügen. Hierzu ist ein schriftliches Konzept vorzulegen, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- a) Umsetzung der in Nummer 4 genannten Aufgaben,
- b) technische Hardware und Software,
- c) Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.05.2018, S. 2) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) namentliche Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angaben zum jeweiligen Beschäftigungsumfang, zur jeweiligen Funktion und zur Art des Beschäftigungsverhältnisses,
- e) Öffnungszeiten der Stelle sowie
- f) Beschreibung der Räumlichkeiten.

Wenn Beratung nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 oder 2.3.4 angeboten werden soll, ist eine entsprechende Darstellung in das Konzept aufzunehmen.

2.3.2

Eine Beratung über Bildtelefonie durch eine anerkannte Stelle ist als zusätzliches Angebot möglich. Die Anforderungen der Nummer 2.3.1 sind zu erfüllen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen der Nummern 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 gewährleistet sein.

2.3.2.1

Die Beratungsstelle muss eine Präsenzberatung anbieten und über ein vollständig ausgestattetes Beratungsbüro in Nordrhein-Westfalen verfügen, das die notwendige technische, organisatorische und räumliche Ausstattung vorhält. Die Adresse ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu benennen.

2.3.2.2

Das Beratungskonzept muss vorsehen, dass die ratsuchende Person selbstbestimmt entscheiden kann, sich – auch während der verschiedenen Beratungsphasen – wahlweise per Bildtelefonie oder in den Räumlichkeiten der anerkannten Stelle beraten lassen zu können.

2.3.2.3

Es wird ein Konzept vorgelegt, wie die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung in jedem Einzelfall sichergestellt werden kann.

2.3.3

Anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen können ausnahmsweise unter Beachtung von § 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und unter folgenden Voraussetzungen Beratungen in anderen Räumen durchführen („Sprechstunde“), um Ratsuchende anlassbezogen oder wohnortnäher besser erreichen zu können, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anerkennung bedarf:

- a) Es handelt sich um eine unselbständige Tätigkeit, bei der die Leitung und Weisungsbefugnis in der eigentlichen Stelle liegt,
- b) die Beratung wird durch Fachkräfte der eigentlichen Stelle durchgeführt,
- c) die Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs und
- d) der Schutz vertraulicher Informationen wird unabhängig vom Medium jederzeit gewährleistet, so dass Dritte weder Einsicht nehmen noch sich Zugriff verschaffen können.

2.3.4

Anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen können ausnahmsweise eine Beratung ausschließlich im Rahmen von Hausbesuchen durchführen, wenn es Ratsuchenden aus psychischen oder physischen Gründen nicht

zumutbar ist, die Beratungsstelle persönlich aufzusuchen. Die Gründe sind nachvollziehbar aktenkundig zu machen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs und
- b) der Schutz vertraulicher Informationen wird unabhängig vom Medium jederzeit gewährleistet, so dass Dritte weder Einsicht nehmen noch sich Zugriff verschaffen können.

2.4

Die Stelle hat gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung darzulegen, dass sie längerfristig, das heißt für mindestens zwei Jahre tätig sein wird. Zum Nachweis sind in der Regel insbesondere der Mietvertrag über die Räumlichkeiten, ein Finanzierungsplan sowie Arbeitsverträge vorzulegen.

2.5

Die erforderliche Berufserfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung muss in einer Schuldnerberatungsstelle, in der zulässige Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, erbracht werden, oder in einer anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstelle im Sinne des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung erworben worden sein. Sie kann auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in einer der genannten Stellen erworben worden sein.

2.6

Die erforderliche Rechtsberatung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung ist sichergestellt, wenn

- a) eine Person mit der Befähigung zum Anwaltsberuf bei der Stelle angestellt ist,
- b) versichert wird, dass eine Person mit der Befähigung zum Anwaltsberuf bei der Betreiberin oder beim Betreiber der Stelle zur Verfügung steht oder dass die Stelle Mitglied bei einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen ist, bei dem eine Person mit der Befähigung zum Anwaltsberuf zur Verfügung steht, oder
- c) eine Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt besteht, die durch einen Dienstleistungsvertrag, die auf eine zukünftige Zusammenarbeit ab Anerkennung zielt, nachgewiesen und auf Dauer angelegt ist.

Die Beratung der Schuldnerinnen und Schuldner hat durch die geeignete Stelle zu erfolgen.

2.7

Die Anerkennung als geeignete Stelle setzt gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung voraus, dass keine Interessenkollision in Bezug auf die Vermittlung oder Vergabe von Krediten oder Inkassotätigkeit besteht. Vertretungsberechtigte Personen sowie Leiterinnen und Leiter gewerblicher Betreiberinnen und Betreiber von geeigneten Stellen haben zu erklären, dass sie derzeit und – gerechnet vom Datum der Antragsstellung – in den letzten drei Jahren keine Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs-, Makler- oder ähnliche Dienste gewerblich betreiben oder betrieben haben.

2.8.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung müssen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Stellen kein erneutes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die in § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung genannten Voraussetzungen müssen aber auch für diese Stellen vorliegen. Die Möglichkeiten des § 4 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung sind anwendbar.

3**Anerkennungsverfahren****3.1**

Der Antrag nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Anlage beizufügen.

3.2

Durch Auflage zum Bescheid ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein örtliches Prüfungsrecht der anerkannten Stelle einzuräumen.

3.3

Die Mitteilungspflicht nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung umfasst auch die Pflicht, die für die Anerkennung zuständige Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich über Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag zu unterrichten.

3.4

Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

3.5

Die Bezirksregierung Düsseldorf unterrichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände und das Insolvenzgericht über die in ihrem beziehungsweise seinem Bezirk anerkannten Stellen.

4**Aufgaben der anerkannten Stellen für Verbraucherinsolvenzberatung****4.1**

Die Aufgaben der anerkannten Stelle sind die Beratung und Unterstützung von Schuldnerinnen und Schuldner im außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigerinnen und Gläubigern und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften des Zehnten Teils der Insolvenzordnung. Vorrangiges Ziel der Verbraucherinsolvenzberatung ist der Abschluss außergerichtlicher Einigungen mit den Gläubigerinnen und Gläubigern und damit die Vermeidung gerichtlicher Verbraucherinsolvenzverfahren. Hierzu sind insbesondere folgende Aufgaben gemäß § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung zu leisten:

- a) Aufklärung der überschuldeten Personen über das außergerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren, die Rechte und Pflichten der Schuldnerinnen und Schuldner und Gläubigerinnen und Gläubiger,
- b) Aufstellung des Einkommens und Vermögens der Schuldnerin oder des Schuldners, sowie des Verzeichnisses der Gläubigerinnen und Gläubiger und deren Forderungen (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung),
- c) eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung),
- d) Begleitung und gegebenenfalls erforderliche Vertretung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Aufstellung und Verhandlung eines Plans (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung),
- e) Dokumentation des Verhandlungsergebnisses sowie
- f) Hilfe zur Existenzsicherung.

4.2

Scheitert die außergerichtliche Einigung, sind weitere Aufgaben der Stelle:

- a) Unterrichtung der Schuldnerin oder des Schuldners über das gerichtliche Insolvenzverfahren und die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung (§ 305 Absatz 1 Nummer 2 der Insolvenzordnung) und auf Verlangen Unterstützung bei den erforderlichen Antragstellungen,

- b) Ausstellung der Bescheinigung für das Insolvenzgericht über den erfolglosen Einigungsversuch innerhalb der letzten sechs Monate einschließlich der erforderlichen Verzeichnisse und dem Vorschlag eines Schuldenbereinigungsplans (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 und 4 der Insolvenzordnung),
- c) gegebenenfalls, soweit die Beratungsstelle dies anbietet, Begleitung oder Vertretung während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens und
- d) gegebenenfalls Beratung und Begleitung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Restschuldbefreiung.

4.3

Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind zu beachten.

Zur Ergänzung der ganzheitlichen Beratung nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung soll bei Bedarf auf die Beratungsangebote anderer Stellen (zum Beispiel Familien- und Lebensberatungsstellen, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Ausländersozialberatungsstellen und Sozialämter) hingewiesen und gegebenenfalls dorthin vermittelt werden.

5**Inkrafttreten Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 11. Juli 2019 in Kraft und am 10. Juli 2024 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit „Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) für die Verbraucherinsolvenzberatung“ vom 3. Juli 1998 (MBL NRW S. 963) außer Kraft.

Anlage

	Antragstellerin / Antragsteller ist				
Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbraucherzentrale NRW	einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen	Sonstige gemeinnützige Betreiberin oder Betreiber	Gewerbliche Betreiberin oder Betreiber	Beratungsstelle eines Unternehmens
Ausbildung Ziff. 2.1					
Nachweis durch Zeugnisse oder Urkunden und aktuellen Arbeitsvertrag	X	X	X	X	X
Zuverlässigkeit Ziff. 2.2					
Nachweis der Zuverlässigkeit der Betreiberin / des Betreibers					
Rechtsverbindliche Erklärung des Spitzenverbandes über die Mitgliedschaft		X			
Satzung		X	X	X	
Gemeinnützigkeitsbescheinigung			X		
Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister		X	X	X	X
Gewerbeanmeldung				X	
Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person				X	
Nachweis der Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen					
Erklärung der Person, dass sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt			X	X	X
Erklärung der Person, dass gegen sie keine rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen sowie keine Ermittlungsverfahren oder Anklagen wegen strafrechtlicher Delikte vorliegen			X	X	X
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG)			X	X	X
Nachweis der Zuverlässigkeit der Leiterin / des Leiters					
Erklärung der Person, dass sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt		X	X	X	X
Erklärung der Person, dass gegen sie keine rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen sowie keine Ermittlungsverfahren oder Anklagen wegen strafrechtlicher Delikte vorliegen		X	X	X	X
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG)		X	X	X	X
Arbeitsvertrag					X

Anlage

	Antragstellerin / Antragsteller ist				
Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen	Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbraucherzentrale NRW	einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen	Sonstige gemeinnützige Betreiberin oder Betreiber	Gewerbliche Betreiberin oder Betreiber	Beratungsstelle eines Unternehmens
Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben Ziff. 2.3					
Vorlage eines Konzeptes, in dem					
a) Die Erfüllung glaubhaft gemacht wird, insbesondere Darstellung der Dienst- und Fachaufsicht.		X	X	X	X
b) Die technische, organisatorische, räumliche Ausstattung beschrieben ist (Ziff. 2.3.1 lit. b aa) bis ff).	X	X	X	X	X
ggf. Konzept Bildtelefonie	X	X	X	X	X
ggf. Konzept Sprechstunden	X	X	X	X	X
ggf. Konzept Hausbesuche	X	X	X	X	X
Dauer Ziff. 2.4					
Nachweis, dass die Tätigkeit längerfristig, d. h. für mindestens zwei Jahre angelegt ist	X	X	X	X	X
Berufserfahrung Ziff. 2.5					
Nachweis der praktischen Berufserfahrung in der Schuldnerberatung einer Person und deren aktueller Beschäftigung	X	X	X	X	X
Rechtsberatung Ziff. 2.6					
Versichern (Ziff. 2.6 S. 1 lit. b)) bzw. Nachweisen (Ziff. 2.6 S. 1 lit. a) und lit. c))	X	X	X	X	X
Interessenkollision Ziff. 2.7					
Erklärung, dass keine Interessenkollision besteht				X	X
Sonstiges					
Verpflichtungserklärung zur Abgabe des Tätigkeitsberichts	X	X	X	X	X
Erklärung, dass die vom zuständigen Ministerium herausgegebenen Formulare zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verwendet werden	X	X	X	X	X

Hinweis: Die Unterlagen sind mit dem vorgegebenen Antragsformular einzureichen. Dieses ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf anzufordern.

II.**Änderung der Anschrift, Telefon, Fax
Herr Claus Securs; Honorarkonsul der
Republik Mauritius in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
M 2 – 433g-1/00

Vom 8. Juli 2019

Die Anschrift und die telefonische Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung haben sich geändert. Sie lauten nun:

Eisenhüttenstraße 4, 2. Etage
40882 Ratingen
Telefon (02102) 168 901
Fax: (02102) 168 902

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2019 S. 280

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Gambia in Köln**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.46 – 1/19 –

Vom 9. Juli 2019

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Thomas Pechacek am 4. Juli 2019 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Gambia in Köln erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg
Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Gladbacherstraße 17-19, 50672 Köln
Telefon.: 0221 888 887 3
Fax: 0221 888 887 3
E-Mail: info@gambia-consulate.de
Öffnungszeiten: Di und Do von 10:00 bis 12:00 Uhr

– MBl. NRW. 2019 S. 280

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Dänemark in Hamburg**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.35 – 1/19 –

Vom 10. Juli 2019

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Herr Jakob ANDERSEN am 9. Juli 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Martine Schwarck Gram BARBRY, am 4. August 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2019 S. 280

Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Vom 18. Juni 2019

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 18. Juni 2019 folgende Vierte Änderung der Satzung vom 20.03.2015 (in Kraft seit 08.10.2014) beschlossen:

1.

Das Inhaltsverzeichnis erhält nach den Worten „Folgende Anlagen sind Bestandteil der Satzung.“ folgende Fassung:

„Wahlordnung

Leistungstabelle Nummer 1 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 2 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 3 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 4 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 5 ab 1.7.2019

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 6“

2.

In § 7 Absatz 8 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 ersetzt.

3.

3.1

§ 15 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3.2

§ 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die Altersrente frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

4.

4.1

§ 16 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig und wird nach den Leistungstabellen Nummer 1, 1a und 1b errechnet.“

4.2

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum 30. Juni 2019 werden die bis dahin erworbenen Anwartschaften wie folgt umgerechnet bzw. abgesenkt:

- a) Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die bis zum 30. Juni 2019 auf Basis der Leistungstabelle Nr. 1b ermittelte Anwartschaft mit Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal so angehoben, dass sich bei Inanspruchnahme mit Vollendung des 65. Lebensjahres die ursprüngliche Anwartschaft ergeben würde. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist die unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 5b bereits aufgeschobene Anwartschaft auf eine sofort beginnende Rente entsprechend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 2a in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres nominal anzuheben. Liegt der 30. Juni 2019 nach der Vollendung des 67. Lebensjahres, so entfällt die Umrechnung.
- b) Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 begonnen haben, entfällt eine entsprechende Umrechnung.
- c) Die Anwartschaften nach Buchstaben a) oder b) werden anschließend unter Anwendung der Leistungstabelle Nummer 6 (Spalte „M“) abgesenkt.
- d) Die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Buchstaben a) bis c) entfällt für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 1. Oktober 2019, soweit in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Oktober 2019 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente erstmalig erfüllt werden. Für diese Fälle findet die Satzung in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung Anwendung.“

4.3

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabelle Nummer 2. Entfällt die Umrechnung bzw. Absenkung gemäß Absatz 2 Buchstabe d), so finden entsprechend die Leistungstabellen 2a und 2b Anwendung.“

4.4

An § 16 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5, 5a und 5b.“

4.5

Die bisherigen § 16 Absatz 2 und Absatz 3 werden zu den Absätzen 5 und 6.

5.

5.1

§ 21 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Ausgleichswert nach Absatz 4 bzw. der Differenzbetrag nach Absatz 5 wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zurückgerechnet:

- a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.
- b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Witwen- bzw. Witwerrente, jedoch für den Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten.

Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns der Altersrente, vermindert sich die Rente entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns finden in den Fällen des Buchstabens a die Leistungstabellen Nummer 2 und in denen des Buchstabens b die Leistungstabellen Nummer 4 Anwendung. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 2 und 3 entsprechend, wobei anstelle der Spalte „M“ die Spalte „V“ der Leistungstabelle Nummer 6 tritt.“

5.2

§ 21 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für das Mitglied aus einer Umrechnung des Ausgleichswerts unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3, 3a und 3b (Spalte „M“) ergibt.“

6.

§ 44 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung sowohl im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen als auch im Amtsblatt für Brandenburg rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.“

Die Anlagen Leistungstabellen werden wie folgt geändert:

1.

Vor die Leistungstabelle Nummer 1a werden die Leistungstabelle Nummer 1, vor die Leistungstabelle Nummer 2a die Leistungstabelle 2, vor die Leistungstabelle Nummer 3a die Leistungstabelle 3, vor die Leistungstabelle Nummer 4a die Leistungstabelle 4 und vor die Leistungstabelle Nummer 5a die Leistungstabelle 5 eingefügt. Nach der Leistungstabelle Nummer 5b wird die Leistungstabelle 6 angefügt.

2.

An die die Leistungstabelle Nummer 2a wird folgender Text angefügt:

„Die Leistungstabelle 2a dient auch der Umrechnung von Anwartschaften nach Leistungstabelle 1b auf Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anwartschaften analog der Leistungstabelle 1a auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres zum 30.06.2019.

Hat das Mitglied zum 30.06.2019 insgesamt X Jahre und M Monate vollendet, so wird die sich nach Leistungstabelle 2a und ggfs. Leistungstabelle 5a bis zum 30.06.2019 erworbene Anwartschaft um

$$\frac{1}{1 - k_m} - 1$$

erhöht, wobei

$$m = \max \{0; \min \{24; 67 \cdot 12 - X \cdot 12 - M\}\}$$

die Aufschubzeit vom aktuellen Alter (frühestens aber vom Alter von 65 Jahren aus) bis zum Alter von 67 Jahren in Monaten beträgt.“

Leistungstabelle Nummer 1 für Beitragszahlungen ab dem 01.07.2019

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,— bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften

bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
20	11,164	44	6,503
21	10,911	45	6,363
22	10,663	46	6,225
23	10,422	47	6,092
24	10,186	48	5,958
25	9,956	49	5,830
26	9,731	50	5,704
27	9,511	51	5,581
28	9,295	52	5,461
29	9,085	53	5,340
30	8,880	54	5,224
31	8,680	55	5,112
32	8,484	56	5,000
33	8,298	57	4,892
34	8,112	58	4,786
35	7,932	59	4,681
36	7,759	60	4,579
37	7,589	61	4,479
38	7,424	62	4,376
39	7,260	63	4,279
40	7,101	64	4,184
41	6,946	65	4,088
42	6,796	66	3,994
43	6,647	67	3,902

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,-) ergibt sich die monatliche

Rentenanwartschaft R' aus der Formel $R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF$,

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

*Hinweis:

Der Wert der Nachhaltigkeitsfaktoren beträgt für die 15. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9874 und für die 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9818. Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg beträgt 0,9780.

Leistungstabelle Nummer 2 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	10,5%	61	19,1%
2	0,7%	32	10,8%	62	19,3%
3	1,1%	33	11,1%	63	19,6%
4	1,4%	34	11,4%	64	19,9%
5	1,8%	35	11,7%	65	20,1%
6	2,2%	36	12,0%	66	20,4%
7	2,5%	37	12,3%	67	20,7%
8	2,9%	38	12,6%	68	20,9%
9	3,2%	39	12,9%	69	21,2%
10	3,6%	40	13,2%	70	21,5%
11	3,9%	41	13,5%	71	21,7%
12	4,3%	42	13,8%	72	22,0%

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
13	4,6%	43	14,0%	73	22,2%
14	5,0%	44	14,3%	74	22,5%
15	5,3%	45	14,6%	75	22,7%
16	5,6%	46	14,9%	76	23,0%
17	6,0%	47	15,2%	77	23,2%
18	6,3%	48	15,5%	78	23,5%
19	6,6%	49	15,8%	79	23,7%
20	7,0%	50	16,1%	80	23,9%
21	7,3%	51	16,3%	81	24,2%
22	7,6%	52	16,6%	82	24,4%
23	8,0%	53	16,9%	83	24,7%
24	8,3%	54	17,2%	84	24,9%
25	8,6%	55	17,4%		
26	8,9%	56	17,7%		
27	9,2%	57	18,0%		
28	9,5%	58	18,3%		
29	9,8%	59	18,5%		
30	10,2%	60	18,8%		

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 d) die Leistungstabellen 2a bzw. 2b maßgeblich.

Leistungstabelle Nummer 3 für Zeiten nach dem 1.7.2019

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

Liegt das Ehezeitende vor dem 01.10.2019, so ist für laufende Altersrenten Teil 2 der Leistungstabelle 3a bzw. 3b anzuwenden.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	87,78	77,44	44	150,70	129,13
21	89,82	79,13	45	154,02	131,92
22	91,91	80,84	46	157,43	134,76
23	94,03	82,62	47	160,87	137,64
24	96,21	84,40	48	164,48	140,64
25	98,43	86,24	49	168,10	143,67
26	100,71	88,11	50	171,81	146,77
27	103,04	90,02	51	175,60	150,01
28	105,43	91,96	52	179,45	153,27
29	107,87	93,95	53	183,52	156,65
30	110,36	95,97	54	187,60	160,08
31	112,90	98,04	55	191,71	163,61
32	115,51	100,15	56	196,00	167,24
33	118,10	102,30	57	200,33	170,94
34	120,81	104,50	58	204,76	174,78
35	123,55	106,73	59	209,36	178,73
36	126,30	109,01	60	214,02	182,80

X	M	V	X	M	V	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
37	129,13	111,34	61	218,80	186,95	1	0,4%	31	12,0%	61	21,7%
38	132,00	113,70	62	223,95	191,29	2	0,8%	32	12,4%	62	22,0%
39	134,99	116,14	63	229,03	195,80	3	1,3%	33	12,7%	63	22,3%
40	138,01	118,64	64	234,23	200,41	4	1,7%	34	13,1%	64	22,5%
41	141,09	121,18	65	239,73	205,28	5	2,1%	35	13,4%	65	22,8%
42	144,20	123,77	66	245,37	210,35	6	2,5%	36	13,8%	66	23,1%
43	147,43	126,44	67	251,15	215,57	7	2,9%	37	14,1%	67	23,4%
<u>Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten</u>						8	3,3%	38	14,5%	68	23,7%
X	M	V	X	M	V	9	3,8%	39	14,8%	69	24,0%
60	288,07		81	159,66	118,86	10	4,2%	40	15,1%	70	24,2%
61	283,07		82	153,10	112,36	11	4,6%	41	15,4%	71	24,5%
62	278,09		83	146,62	106,07	12	5,0%	42	15,8%	72	24,8%
63	272,98		84	140,24	99,98	13	5,4%	43	16,1%	73	25,1%
64	267,69		85	134,30	94,15	14	5,8%	44	16,4%	74	25,3%
65	262,38		86	128,29	88,61	15	6,1%	45	16,7%	75	25,6%
66	256,75		87	122,38	83,37	16	6,5%	46	17,1%	76	25,9%
67	251,15	215,57	88	116,71	78,46	17	6,9%	47	17,4%	77	26,1%
68	242,21	205,88	89	111,33	73,88	18	7,3%	48	17,7%	78	26,4%
69	236,32	199,47	90	106,14	69,66	19	7,6%	49	18,0%	79	26,7%
70	230,53	192,95	91	101,15	65,78	20	8,0%	50	18,3%	80	26,9%
71	224,41	186,35	92	96,24	62,21	21	8,4%	51	18,6%	81	27,2%
72	218,26	179,72	93	91,27	58,93	22	8,8%	52	18,9%	82	27,5%
73	211,98	172,99	94	86,44	55,92	23	9,1%	53	19,2%	83	27,7%
74	205,58	166,27	95	81,49	53,14	24	9,5%	54	19,6%	84	28,0%
75	199,23	159,45	96	76,18	50,56	25	9,9%	55	19,9%		
76	192,69	152,65	97	70,23	48,16	26	10,2%	56	20,2%		
77	186,24	145,83	98	63,60	45,91	27	10,6%	57	20,5%		
78	179,65	139,03	99	60,33	43,77	28	10,9%	58	20,8%		
79	172,99	132,22	ab 100	57,15	41,71	29	11,3%	59	21,1%		
80	166,33	125,50				30	11,7%	60	21,4%		

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 4 für Beginn der Altersrente nach dem 1.7.2019

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Sofern der Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019 eintritt, sind gemäß § 16 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 d) sowie § 21 Absatz 6 die Leistungstabellen 4a bzw. 4b maßgeblich.

Leistungstabelle Nummer 5 für Zeiten ab dem 1.7.2019

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhezeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrechnet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	3,902
68	4,046
69	4,147
70	4,251
71	4,357
72	4,466
73	4,578
74	4,692
75	4,809
76	4,929

Alter	R
77	5,052
78	5,178
79	5,307
80	5,440

Leistungstabelle Nummer 6 zur Umrechnung der zum 30.06.2019 erworbenen Anwartschaften

Die bis zum 30.06.2019 erworbene und ggf. gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. a) in eine Anwartschaft mit Vollendung des 67. Lebensjahres umgerechnete Anwartschaft auf Altersrente bzw. die bis dahin erworbene Anwartschaft auf sofort beginnende Altersrente bei Vollendung des 67. Lebensjahres vor dem 01.07.2019 zum 01.07.2019 um die folgenden Abschläge gemindert. Dabei ist Spalte M für Mitglieder anzuwenden, Spalte V für Anrechte aus Versorgungsausgleich mit Beschränkung des Anrechtes auf eine reine Altersrente.

X	M	V	X	M	V	X	M	V
20	36,57%	36,04%	44	24,18%	23,26%	68	9,69%	8,33%
21	36,11%	35,55%	45	23,61%	22,68%	69	9,46%	8,11%
22	35,64%	35,06%	46	23,05%	22,10%	70	9,23%	7,86%
23	35,16%	34,57%	47	22,46%	21,49%	71	9,02%	7,62%
24	34,68%	34,07%	48	21,89%	20,91%	72	8,79%	7,39%
25	34,19%	33,57%	49	21,30%	20,28%	73	8,53%	7,14%
26	33,70%	33,07%	50	20,72%	19,68%	74	8,34%	6,92%
27	33,21%	32,56%	51	20,12%	19,08%	75	8,10%	6,68%
28	32,72%	32,04%	52	19,52%	18,46%	76	7,87%	6,45%
29	32,21%	31,53%	53	18,92%	17,83%	77	7,63%	6,21%
30	31,71%	31,00%	54	18,32%	17,20%	78	7,40%	5,99%
31	31,20%	30,48%	55	17,70%	16,57%	79	7,18%	5,74%
32	30,68%	29,95%	56	17,10%	15,92%	80	6,94%	5,53%
33	30,16%	29,42%	57	16,48%	15,27%			
34	29,64%	28,88%	58	15,83%	14,63%			
35	29,12%	28,34%	59	15,20%	13,98%			
36	28,59%	27,79%	60	14,56%	13,33%			
37	28,04%	27,24%	61	13,89%	12,66%			
38	27,50%	26,68%	62	13,28%	11,99%			
39	26,96%	26,12%	63	12,61%	11,34%			
40	26,41%	25,57%	64	11,93%	10,64%			
41	25,87%	25,00%	65	11,27%	9,97%			
42	25,30%	24,43%	66	10,61%	9,27%			
43	24,75%	23,85%	67	9,94%	8,58%			

Die Umrechnung entfällt gemäß § 16 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 d) für Leistungsfälle mit Rentenbeginn bis einschließlich 01.10.2019.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28. Juni 2019 – AZ.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 – die Genehmigung zu der am 18. Juni 2019 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 2. Juli 2019

André K u p e r
Vorsitzender der Vertreterversammlung

III.

Landschaftsverband Rheinland

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales –

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 8. Juli 2019

Die Heranziehungssatzung Soziales ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 8. Juli 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 21. Februar 2019

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Mai 2019, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2019. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 10. Juli 2019

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus H ö p p e n e r
Justiziar

Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 21. Februar 2019

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR	Bayern 1	x	x	x	x
5	Bayern 2	x	x	x	x
(5)	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR	hr1	x	x	x	x
6	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
nachrichtlich	3 Webchannels				(x)
MDR	MDR SACHSEN	x	x	x	x
7	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
(3)	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
	MDR TWEENS ⁵⁾	-	x	-	x
nachrichtlich	11 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR	NDR 90,3	x	x	x	x
8	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
(3)	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB	Bremen Eins	x	x	x	x
4	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
6	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	rbb 88,8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
4	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
(2)	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
8	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR	1LIVE	x	x	x	x
6	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
(3)	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
Deutschlandradio	Deutschlandfunk	x	x	x	x
2	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
(1)	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569